

Kooperationsvereinbarung

zwischen den staatlichen geologischen Diensten Deutschlands

über den

Aufbau und laufenden Betrieb eines länderübergreifenden Produktportals

§ 1 Zweck

Die Kooperationspartner verfolgen das Ziel des gemeinsamen Aufbaus, des Betriebs und der Nutzung eines länderübergreifenden geologischen Produktportals. In der ersten Ausbaustufe sind die staatlichen geologischen Dienste der Länder Baden-Württemberg und Brandenburg beteiligt. Die Beteiligung weiterer geologischer Dienste ist ausdrücklich erwünscht.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Im Auftrag der Leiter der beteiligten geologischen Dienste übernimmt der Personenkreis (PK) „WEB-Portal“ der BIS-Steuerungsgruppe die Koordinierung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner. Der PK überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung.

(2) Die zum Aufbau eines länderübergreifenden Produktportals notwendigen Daten (WWW-Seiten und Metadaten) sollen nach Unterzeichnung durch die Kooperationspartner innerhalb von sechs Monaten vorliegen. Die Laufendhaltung erfolgt zeitnah, spätestens alle vier Monate.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Beschreibung der Produkte der staatlichen geologischen Dienste erfolgt auf der Grundlage der ISO 19115 und der ISO 19139.

(2) Das hierzu erforderliche Profil wird von dem PK „WEB-Portal“ zur Verfügung gestellt und unter dem URL: <http://www.infogeo.de/sgd-Profil.xsd> dokumentiert und zur dauerhaften Nutzung verfügbar gemacht.

(3) Eventuell notwendige Erweiterungen zu diesem Profil werden vom PK „WEB-Portal“ vorgenommen.

(4) Die Kooperationspartner sind bereit, sich ihre Softwarewerkzeuge wie Editoren, OGC-Katalog-Server (OGC=Open Gis Consortium), OGC-Map-Server, Contentmanagementsysteme etc. gegenseitig kostenneutral zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch nicht Rechte Dritter verletzt werden.

§ 4 Hosting

(1) Das Hosting (Vorhaltung) der erforderlichen Server wird vom PK „WEB-Portal“ einvernehmlich geregelt.

§ 5 Metadatenbereitstellung

(1) Die teilnehmenden staatlichen geologischen Dienste stellen ihre Metadaten in einen eigenen Katalogserver oder einen Katalogserver eines kooperierenden staatlichen geologischen Dienstes laufend ein, so dass diese vom zentralen OGC-Katalogserver aus erreichbar sind. Über ein Brokersystem (Spezialsoftware) aktualisiert sich der zentrale Katalogserver in regelmäßigen Abständen selbstständig.

(2) Jeder Kooperationspartner stellt sicher, dass sein Katalogserver keine diskriminierenden Inhalte enthält.

§ 6 Nachträglicher Beitritt

(1) Dieser Kooperationsvereinbarung können weitere Länder beitreten. Die Erweiterung ist ausdrücklich erwünscht. Die Länder erklären ihre Absicht gegenüber dem Vorsitzenden des PK „WEB-Portal“ der BIS-Steuerungsgruppe. Mit Unterschriftsleistung akzeptieren sie die sich aus der Kooperationsvereinbarung ergebende Rechte und Pflichten.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Die Metadaten werden von jedem Kooperationspartner mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Metadaten übernommen werden. Jeder Kooperationspartner übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden der anderen Kooperationspartner oder Dritter, die sich aus der Installation von Programmen oder der Anwendung von Daten ergeben.

(2) Eine Haftung der Kooperationspartner bei fahrlässigen Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung aus der Verletzung einer zur Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Pflicht ist betroffen. Diese Regelung gilt ebenso bei Pflichtverletzungen von Personen, deren sich ein Kooperationspartner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient.

§ 8 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch die in §1 genannten Kooperationspartner in Kraft.

(2) Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des PK „WEB-Portal“ der BIS-Steuerungsgruppe (Bodeninformationssystem) kündigen.

(3) Kündigt ein Kooperationspartner, so dürfen die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erhaltenen Versionen der Software weiterhin von ihm genutzt werden. Jedoch erlischt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der Anspruch auf Aktualisierung.

(4) Die teilnehmenden geologischen Dienste erklären ausdrücklich ihre Bereitschaft zum Ausbau des länderübergreifenden Produktportals im Rahmen der GDI – DE (Geodateninfrastruktur Deutschland).